

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 019 330
Studiengang: Kulturvermittlung, Kulturpolitik und Transformation im Kontext der Künste, M.A.
Hochschule: Universität Hildesheim
Studienort/e: Hildesheim
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung auch in Englisch verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).

Auflage 2: Im Modulhandbuch müssen Angaben zur Verwendbarkeit der Module ergänzt werden, d. h. in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Falls dies für das jeweilige Modul nicht zutrifft, soll dies ebenfalls angegeben werden. (§ 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss ein Konzept zur Verbesserung der räumlichen Situation vorlegen, insbesondere für den Bereich Medien und Medienpraxis (auch für Bewegtbild und Fotografie), so dass eine baldige Umsetzung seitens der Hochschulleitung gewährleistet werden kann. (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Universität hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 – Diploma Supplement (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO):

Die Universität legt ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements in englischer Sprache vor, das der aktuell zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Zu Auflage 2 – Angabe Verwendbarkeit im Modulhandbuch (§ 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO):

Die Universität verweist im Rahmen der Auflagenerfüllung auf die zum Zeitpunkt der Stellungnahme absehbare Änderung der Musterrechtsverordnung in diesem Punkt und reicht deshalb keinen Nachweis zur Umsetzung dieser Auflage ein.

Da die Pflicht zur Angabe der Verwendbarkeit des Moduls gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 Nds. StudAkkVO mittlerweile nicht mehr besteht, bewertet der Akkreditierungsrat die Auflage als erfüllt.

Zu Auflage 3 – Raumsituation (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO):

Die Universität zeigt im Rahmen der Auflagenerfüllung an, dass der Umzug der Abteilung Fotografie an den Kulturcampus überwiegend abgeschlossen ist.

Die Universität weist weiterhin nach, dass ein großer Seminarraum so umgebaut wurde, dass dieser auch als Film- und Fotostudio genutzt werden kann.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

